

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 248/12 B

L 3 AS 4573/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 1445/10 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt Z. beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 In der Beschwerdebegründung werden zwar alle drei Zulassungsgründe angesprochen, aber zu keinem erfolgt ein geordneter und nachvollziehbarer Vortrag. Die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht den formellen Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, wenn die Ausführungen zu den Zulassungsgründen unübersichtlich, ungegliedert oder sonst unklar sind, denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts aus einem derartigen Vorbringen das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (BSG vom 12.5.1999 - B 4 RA 181/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 26).
- 3 Hinsichtlich der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mangelt es schon an der Formulierung einer solchen Rechtsfrage, die auch den übrigen Ausführungen nicht zu entnehmen ist. Soweit eine Abweichung des LSG von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geltend gemacht wird, fehlt es an der Formulierung eines divergierenden Rechtsatzes aus dem Urteil des LSG (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Auch die erhobenen Verfahrensrügen sind nicht nachvollziehbar dargestellt. In der Beschwerdebegründung wird zB auf Seite 2 ausgeführt, der streitige Zeitraum sei nicht bis zum 30.10.2011 begrenzt, auf Seite 4 hingegen, das LSG gehe fehlerhaft davon aus, dass es für die Zeit ab November 2011 an dem notwendigen Vorverfahren mangle. Beide Aussagen widersprechen sich. Auf Seite 3 wird einerseits gerügt, die Entscheidung des LSG sei hinsichtlich einer bestimmten Rechtsansicht überraschend, andererseits, "dass das Urteil formal richtig zu Stande gekommen ist".
- 4 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

